



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Herr Bundesrat Guy Parmelin  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Zug, 20. September 2022 sa

**Konsultation Verordnungsentwürfe zu den Verboten und Verwendungsbeschränkungen sowie zur Kontingentierung im Bereich Gas – Stellungnahme Kanton Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. August 2022 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zu oben erwähnter Konsultation eine Stellungnahme einzureichen.

Angesichts der drohenden grossen Schäden für Wirtschaft und Bevölkerung ist seitens Bund, Kantone und Wirtschaft alles zu unternehmen, um eine Gas- oder Strommangellage zu vermeiden. In diesem Sinne sprechen wir uns für eine Intensivierung der Energiesparkampagne des Bundes aus.

Wir begrüssen es, dass nun Verordnungsentwürfe betreffend Gasmangellage vorliegen, zu denen Stellung genommen werden kann. Unseres Erachtens sind entsprechende Stromverordnungen ebenfalls rasch in Konsultation zu geben, damit sich die Unternehmen sowie Kantone und Gemeinden auf eine Strommangellage vorbereiten können. Zum gleichen Zweck sind sowohl für den Gas- als auch den Strombereich Szenarien einer Mangellage sowie Zuständigkeiten, Abläufe und Kommunikation bei allfälligen Beschränkungen, Kontingentierungen oder Abschaltungen vorzulegen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass im Falle einer Gasmangellage Vorkehrungen zu treffen sind, damit es nicht zu einer übermässigen zusätzlichen Nutzung von Elektrizität kommt, beispielsweise durch mobile Elektroheizungen. Überdies sind die Kantone frühzeitig – nicht erst im Rahmen einer Konsultation – in die Planung des Bundes einzubeziehen.

Wir unterstützen die Stellungnahme der EnDK vom 12. September 2022, die unter Einbezug verschiedener weiterer Konferenzen erarbeitet wurde. Im Hinblick auf den kantonalen Vollzug möchten wir die **grundsätzlichen Überlegungen und Anträge** der EnDK besonders hervorheben:

1. Die Kriterien für die Inkraftsetzung der jeweiligen Verordnungen müssen bekannt sein.

Begründung: Die Betroffenen brauchen klare Indikatoren, damit sie sich auf mögliche Szenarien frühzeitig vorbereiten können.

2. Die Inkraftsetzung der Verordnungen muss den Kantonen frühzeitig kommuniziert werden.

Begründung: Die Betroffenen brauchen einen entsprechenden Vorlauf, bevor jeweils neue Massnahmen in Kraft gesetzt werden.

3. Eine abschliessende Liste von Institutionen und Unternehmen, die von den jeweiligen Verordnungen ausgenommen sind, ist zeitnah mit den kantonalen und kommunalen Behörden sowie den Gasversorgern zu erarbeiten.

Begründung: Die abschliessende Liste von Kunden muss vor dem Inkrafttreten der Verordnungen bekannt sein.

4. Die Rolle der Gasversorger und der KIO sollte generell in den Verordnungen klarer definiert werden.

Begründung: Ihre Rolle bei der Bewältigung der Energiemangellage ist zentral, aber in den Verordnungen zu wenig klar definiert.

5. Für den Vollzug der Verordnungen und allfällige Sanktionen braucht es eine Vollzugshilfe des Bundes sowie ein einheitliches Sanktionsregime. Die Kantone sind in die Konzeption des Vollzugsregimes einzubeziehen, und das Ordnungsbussenverfahren muss ermöglicht werden.

Begründung: Es braucht klarere Kriterien, was kontrolliert werden muss, um einen einigermassen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Auch die Sanktionen müssen schweizweit harmonisiert sein, ansonsten kommt es zu ungleicher Behandlung und Unmut.

Zusätzlich stellen wir nachfolgende

#### **Änderungsanträge:**

1. In allen drei Verordnungen ist dort, wo vom Fachbereich Energie die Rede ist, klarzustellen, dass der Fachbereich Energie des BWL gemeint ist.  
Dies betrifft Art. 4 der Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas; Art. 8 Abs. 3 und Art. 9 der Verordnung über die Kontingentierung des

Gasbezugs; Art. 4 Abs. 1, Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung über die Umschaltung erdgasbetriebener Zweistoffanlagen.

Begründung: Es ist klarzustellen, dass der Fachbereich Energie des BWL gemeint ist und die Kantone in diesen Bereichen keine Aufgabe haben.

2. Die Verbote und Verwendungsbeschränkungen sowie die Kontingentierung von Gas in der entsprechenden Verordnung sind umfassender und ganzheitlicher zu betrachten. Dabei ist eine Kaskade mit einer Priorisierung festzuhalten.

Begründung: Es ist beispielsweise nicht nahvollziehbar, weshalb Schwimmbäder und -becken nicht beheizt werden dürfen, andere Freizeitsportanlagen wie Sporthallen und Eisbahnen dagegen schon. Deshalb sind die Verbote und Beschränkungen zu kategorisieren und priorisieren.

3. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas ist dahingehend zu ergänzen, dass bei einer Absenkung der Innenraumtemperatur auf 19 Grad Celsius kein Klagerecht der Mieterinnen und Mieter besteht.

Begründung: Mit der Verordnung sollte möglichst Rechtsklarheit geschaffen werden. Der Hinweis im Kommentar, dass nur die zuständigen Gerichte für Klarheit sorgen können, genügt unseres Erachtens nicht.

4. In der Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas ist folgender Art. 2a einzufügen:  
**«Die in Art. 1 und 2 aufgeführten Verwendungsverbote und -beschränkungen können je nach Schwere der Mangellage gestaffelt eingeführt werden.»**

Begründung: Je nach Schwere der Mangellage rechtfertigen sich geringere oder stärkere Eingriffe. Dies wird im Kommentar zum Verordnungsentwurf ausgeführt, gehört jedoch unseres Erachtens in die Verordnung selbst.

5. Art. 3 der Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas ist wie folgt zu ergänzen:  
**«(...) Beschränkungen und Verbote, wobei die Gasnetzbetreiber, Versorgungsbetriebe, Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Eigentümerschaft von Gebäuden bei den Kontrollen mitzuwirken haben.»**

Begründung: Nur die Gasnetzbetreiber bzw. Versorgungsbetriebe verfügen über die Daten und kennen Örtlichkeiten sowie Kunden. Die Kantone verfügen nicht über diese Daten, sind jedoch für den Vollzug darauf angewiesen. Zudem müssen die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Eigentümerschaft von Gebäuden Zugang zu den Anlagen

gewähren und bei der Beschaffung der Verbrauchsdaten sowie anderen Angaben behilflich sein.

6. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs sei mit einem Buchstaben f wie folgt zu ergänzen:  
**«f. Grossbäckereien und Lebensmittelproduktion (ausgenommen Landwirtschaft)»**

Begründung: Betriebe der Lebensmittelproduktion, insbesondere Grossbäckereien, sind von grosser Bedeutung für die Versorgung des Landes mit Lebensmitteln. Eine Einschränkung der Lebensmittelproduktion aufgrund einer Kontingentierung des Gasbezugs hätte weitreichende Auswirkungen (Lebensmittelknappheit, Preiserhöhungen etc.). Neben den grundlegenden sozialen Diensten sind daher auch die Betriebe der Lebensmittelproduktion zu den «geschützten Kunden» zu zählen.

Im Übrigen verweisen wir auf die weiteren Anträge und Ausführungen gemäss der Stellungnahme der EnDK vom 12. September 2022.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Zug, 20. September 2022

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

sign.

Martin Pfister  
Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

Zustellung per E-Mail an:

- energie@bwl.admin.ch (Word und PDF)
- Alle Direktionen (PDF)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch) (PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)
- Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) (energieversorgungssicherheit@kdk.ch) (PDF)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) (Word und PDF) mit Auftrag zur Publikation im Internet